

Ungerecht, unsystematisch und teuer

Kurzbewertung zum Grundrentenkonzept von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil

5. Februar 2019

Zusammenfassung

Das Grundrentenkonzept von Bundesminister Heil schafft neue und systemwidrige Ungerechtigkeiten im Rentenversicherungssystem. Die Behauptung, die Vorschläge bekämpften Altersarmut, ist irreführend, da sie kurzfristig auch solche Rentenempfänger besser stellen sollen, die gar nicht von einer Altersarmut betroffen sind. Vielmehr führen die Vorschläge zu schweren finanziellen Risiken. Es wird keine relevante Herausforderung des bestehenden Rentensystems nachhaltig gelöst. Das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung wird durch einen solchen politischen Aktionismus keinesfalls gestärkt.

Von der Umsetzung dieser Grundrentenpläne sollte deshalb abgesehen werden.

Im Einzelnen

Grundrentenpläne hätten gravierende Ungleichbehandlungen von Beitragszahlern zur Folge

Die geplante Grundrente hätte zur Folge, dass gleich hohe Beiträge nicht mehr auch zu gleich hohen Rentenleistungen führen würden. Sie widerspricht dem Grundsatz, dass sich die Höhe der Rente nach den zuvor eingezahlten Beiträgen richtet.

Die nach den jetzigen Grundrentenplänen mögliche Ungleichbehandlung von gleichen Beiträgen geht sogar noch deutlich über die Regelungen der Rente nach Mindestentgeltpunkten (§ 262 SGB VI) hinaus, die derzeit aus guten Gründen ausläuft. Während bei der

Rente nach Mindestentgeltpunkten Entgeltpunkte um maximal 50 % auf höchstens 0,75 Entgeltpunkte aufgewertet werden, soll die Aufwertung nach den neuen Plänen bis 200 % betragen („wird ... um das 2-Fache angehoben“) und bis 0,8 Entgeltpunkte reichen.

Die neue Grundrente kann dazu führen, dass ein Beitrags-Euro von einem Versicherten mehr als dreifach so viel zählt wie der Beitrags-Euro eines anderen Versicherten.

Beispiel: Wenn ein Beschäftigter über 35 Jahre im Mittel 26,7 % des Durchschnittsverdiensts verdient hat (derzeit 865 € im Monat), würde er dennoch künftig so gestellt, als ob er 80 % des Durchschnittsverdiensts verdient hat. Statt einer mit eigenen Beiträgen erworbenen Rente von 299 € bekäme er 897 € Monatsrente – ein Aufschlag von knapp 600 €. Da er zudem aufgrund der künftig geltenden Regelungen zum Übergangsbereich (450 bis 1.300 €) auch keine vollen Rentenbeiträge zahlen muss, führt ein von ihm gezahlter Beitrags-Euro zu einer mehr als dreimal so hohen Rente wie der eines Beitragszahlers, der nicht von den neuen Regelungen profitiert. Oder anders: Wer dreifach so viel gearbeitet und verdient hat und sogar mehr als dreifach so hohe Beiträge wie ein anderer gezahlt hat, muss künftig damit rechnen, trotzdem nur die gleich hohe Rente zu bekommen. Dieses Ergebnis widerspricht diametral dem formulierten Anspruch des Rentenkonzepts des Bundesarbeitsministeriums, dass Arbeit sich bei der Rente lohnen muss („Es ist eine Frage der Gerechtigkeit, dass Arbeit sich lohnt – auch in der Rente“).



Zu nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlungen käme es auch im Bereich der 35-Jahres-Grenze:

- Wer 34 Jahre lang bei einem Stundenlohn von 10 € Vollzeit (38h) arbeitet, würde – wie bislang – einen Rentenanspruch von 555 € erwerben.
- Wer 35 Jahre lang bei gleichem Stundenlohn nur halb so lange arbeitet und zudem noch von reduzierten Beitragslasten im Übergangsbereich profitiert, käme dagegen künftig auf eine Rente von 857 €.

Ergebnis: Der langjährig Vollzeitbeschäftigte erhält für fast doppelt so viel Arbeit und für mehr als doppelt so hohe Beiträge dennoch über ein Drittel weniger Rente. Gerecht ist das nicht.

Es ist fraglich, ob das Bundesverfassungsgericht einen so deutlich unterschiedlichen Erfolgswert von Beitragsleistungen in der Rentenversicherung akzeptieren würde.

Keine wirksame Maßnahme gegen Altersarmut

Als wirksame Maßnahme gegen Altersarmut ist das Vorhaben kaum geeignet, denn wer mindestens 35 Beitragsjahre aufweist, ist ohnehin selten von Altersarmut betroffen. Die Annahme, es gebe eine Vielzahl an Arbeitnehmern, die über ein ganzes Erwerbsleben von 35 Jahren und mehr hinweg kontinuierlich prekär beschäftigt und deshalb von Altersarmut bedroht seien, ist statistisch nicht haltbar. Vielmehr führen oftmals Brüche im Lebenslauf, beispielsweise etwa durch Krankheit, familiäre Probleme oder längere Zeiten der Arbeitslosigkeit dazu, dass Menschen von Altersarmut bedroht oder betroffen sind.

Mangels Bedürftigkeitsprüfung würden zudem auch Personen profitieren, die auch ohne Grundrente nicht von Altersarmut betroffen sind, z. B. weil sie sonstiges Einkommen und Vermögen haben oder mit einem Partner mit ausreichendem Einkommen zusammenleben.

Keine zielgenaue Begünstigung von Geringverdienern

Die Grundrente erreicht nicht zielgenau die Gruppe der Geringverdiener, denn sie begünstigt nicht nur Beschäftigte mit niedrigen Stundenlöhnen, sondern auch Beschäftigte mit hohen Stundenlöhnen, die nur wenige Wochenstunden arbeiten. Von den Grundrentenplänen würden Teilzeitbeschäftigte sogar am meisten profitieren: Ihre Beiträge werden um bis zu 200 % bzw. bis zu 0,53 Entgeltpunkte hochgewertet. Ein in Vollzeit beschäftigter Mindestlohnbezieher kann dagegen höchstens eine Aufstockung von weniger als 60 % bzw. von bis zu 0,33 Entgeltpunkten (von 0,47 auf 0,8 Entgeltpunkte) erhalten.

Fake News zur Stützung der irreführenden Argumentation

Das Bundesarbeitsministerium arbeitet mit irreführenden Zahlen und dramatisiert damit die Lage von Geringverdienern unnötig. Laut Ministerium bekommt eine Friseurin, die 40 Jahre auf dem Niveau des Mindestlohns voll gearbeitet hat, derzeit eine monatliche Rente von 512,48 €. Dies wäre aber nur dann richtig, wenn Vollzeit 32,6 Wochenstunden wären. Tatsächlich beträgt die durchschnittliche Wochenarbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten aber 38,0 Wochenstunden. Dies entspricht auch der tariflichen Wochenarbeitszeit im Friseurhandwerk. Legt man damit richtigerweise 38 Wochenstunden zugrunde, beträgt der Rentenanspruch der dargestellten Friseurin 600 €, mit der Aufstockung durch die Grundrente von Heil käme sie auf 971 €, d. h. die im Beispiel gewählte Friseurin hat heute eine deutlich höhere Rente als behauptet und würde von der Grundrente deutlich weniger profitieren (371 € statt 448 €).

Zusätzliche Grundrentenpläne würden neue Zukunftslasten schaffen

Die Umsetzung der Pläne würde nach Aussagen des Bundesarbeitsministers einen mittleren einstelligen Milliardenbetrag kosten. Wo diese Mittel angesichts der ohnehin schon



wegen des demografischen Wandels zu erwartenden Finanzierungsprobleme der Rentenversicherung und dem damit deutlich wachsenden Zuschussbedarf für den Bund herkommen sollen, ist aber völlig unklar.

Richtig ist allerdings die Zielsetzung, die Grundrente – wenn sie denn trotz aller Kritik eingeführt würde – aus Steuermitteln zu finanzieren, denn bei den geplanten zusätzlichen Leistungen handelt es sich nicht um Leistungen, die durch entsprechende Beiträge gedeckt sind.

Europarechtliche Konsequenzen erheblich

Bei der geplanten Grundrente müssten aufgrund der bestehenden EU-Regeln (v. a. VO 883/2004 sowie VO 987/2009), die auch für die Mitgliedstaaten des EWR und die Schweiz Anwendung finden, auch Beitragszeiten in anderen europäischen Ländern angerechnet werden. Zudem müsste die neue Leistung auch in diese Länder exportiert werden. Daraus können sich erhebliche Auswirkungen auf Fallzahlen, Kosten und Verwaltungsaufwand ergeben.

Entsprechende Konsequenzen könnten sich ggf. auch aus Sozialversicherungsabkommen ergeben, die Deutschland mit über 20 Ländern außerhalb der EU abgeschlossen hat.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de